

Koordination in Wort und Bild

Heute: Der unsichtbare Dritte – kein Alfred Hitchcock, aber trotzdem spannend!

Spätestens wenn es um die Wahrnehmung von Verantwortung geht und man das Kind beim Namen nennen muss, stellt sich die Frage nach dem: „Wer ist denn jetzt hier überhaupt der Verantwortliche?“

Verantwortlich für was? Genau! Das wäre zuerst einmal zu klären, bevor man Namen nennt und Formulare wie beispielsweise die Vorankündigung ausfüllt!

Das deutsche Arbeitsschutzgesetz und die das Gesetz konkretisierenden Verordnungen haben alle den gleichen Adressaten, den Arbeitgeber. Er ist verantwortlich dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern.

Die einzige Ausnahme bildet die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)! Sie ist primär an den Bauherrn als Veranlasser eines Bauvorhabens gerichtet.

Dass die Unternehmer, die selbst auf der Baustelle tätig werden, durch die Baustellenverordnung ebenfalls verpflichtet werden, die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und spezielle Sicherheitshinweise zu beachten, spielt bei dem heutigen Thema keine Rolle.

Seit 1998 hat der Bauherr als Normadressat der Verordnung vier bedeutende Maßnahmen zu veranlassen:

1. Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach **§ 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen**. Entgegen „landläufiger Meinung“ gilt dies für alle Baustellen, ob groß oder klein!
2. Größere Baumaßnahmen, die die Schwellenwerte gemäß § 2 (2) überschreiten, sind 2 Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung bei der zuständigen Behörde **voranzukündigen**.
3. Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** erstellt wird.
4. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind

Anzeige



Beratung – Schulung – Unterweisung
Aufgabenwahrnehmung nach
§ 6 Arbeitssicherheitsgesetz

VR Arbeitssicherheit im Gerüstbau
 Viktor Ricken • Hoher Weg 39 • 47626 Kevelaer
 Fachkraft für Arbeitssicherheit & Gerüstbaumeister
 Telefon: 028 32 - 8 09 43 • Mobil: 01 51 - 15 78 32 89
 E-Mail: v-ricken@t-online.de
www.vr-arbeitssicherheit-im-geruestbau.de

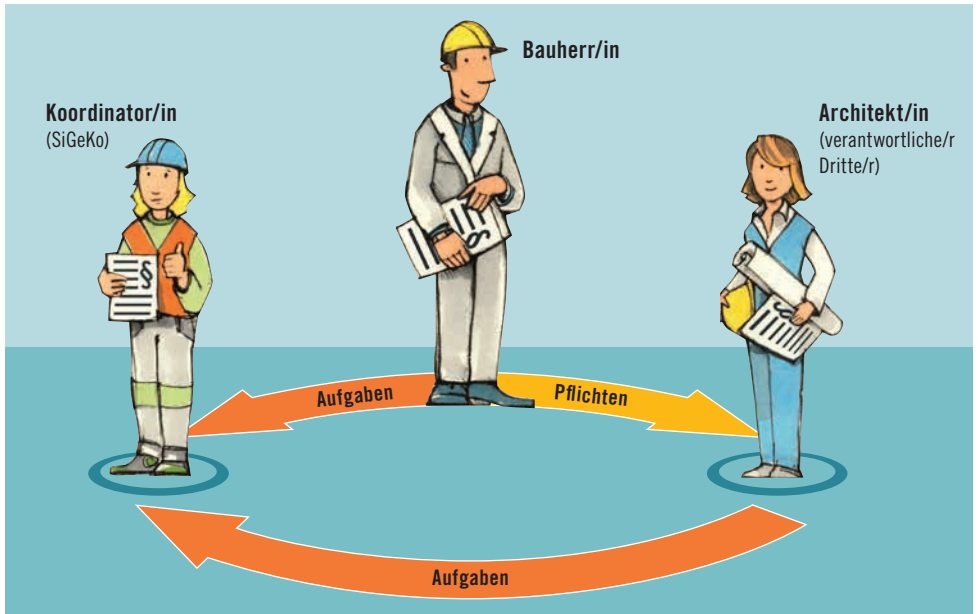


Illustration: fachverlag bernheine UG / Marita Müller

Aufgaben- und Pflichtenübertragung gemäß BaustellIV: Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter „verantwortlicher Dritter“ kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen, sofern er über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

ein oder mehrere geeignete **Koordinatoren zu bestellen**.

Der Bauherr ist also für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat ihm allerdings die Möglichkeit gegeben, einen Dritten zu beauftragen diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen (vgl. § 4 BaustellIV).

Diese Pflichtenübertragung muss frühzeitig und sollte schriftlich erfolgen (vergleiche Punkt 22, RAB 10). Da der Dritte damit die Rolle des Bauherrn einnimmt, seine Pflichten übernimmt und auch die damit einhergehende Verantwortung tragen muss, ist eine Pflichtenübertragung ohne schriftliche Vereinbarung eigentlich kaum denkbar.

Als „Bauherrnvertreter“ entscheidet er über die bedeutenden Maßnahmen nach §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1. Dafür benötigt er natürlich Weisungsrecht und auch finanzielle Rahmenbedingungen.

Trotzdem sehen wir in unserem Unternehmen bei eingehenden Ausschreibungen immer wieder folgende Absurditäten:

Fall 1:

Es werden seitens des Bauherrn die Leistungen eines Koordinators ausgeschrieben und in einer Einzelposition wird zusätzlich ein Pauschalpreis für die „Stellung des verantwortlichen Dritten“ abgefragt.

Hier soll also ein Preis für die Übernahme der Funktion des verantwortlichen Dritten als Sonderleistung angegeben werden. Oftmals

steht das Projekt kurz vor Baubeginn und man will neben der bereits verspäteten Beauftragung des Koordinators auch noch gleich die Verantwortung abgeben.

Auf Nachfrage bei der ausschreibenden Stelle gibt es dann weder ein Leistungsbild noch ein Vertragsmuster für diese Übertragung von Bauherrnpflichten. Den meisten Ausschreibenden ist dabei eigentlich gar nicht bewusst, welche Rolle der „Dritte“ überhaupt übernehmen soll. Am liebsten wünscht man sich wahrscheinlich, dass er unsichtbar und untätig bleibt bis im Schadensfall ein Verantwortlicher benötigt wird!

Fall 2:

Ein Generalunternehmer, der bereits vom Bauherrn die Pflicht zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Baustellenverordnung übertragen bekommen hat, fragt nun ein paar Tage vor Projektbeginn die Leistungen eines Koordinators an. In seinem Leistungsverzeichnis findet sich 1:1 der Text aus seinem Vertrag mit dem Bauherrn wieder: „Der Auftragnehmer übernimmt gemäß § 4 die Funktion des beauftragten bzw. verantwortlichen Dritten.“

Hier wird, oftmals auch aus Unwissenheit, versucht, die vom Bauherrn übertragenen Pflichten pauschal weiter zu beauftragen. Leider weiß der Bauunternehmer meistens auch nicht genau, was er sich da eingehandelt hat und ist überrascht, wenn ihm seine „neue Verantwortung“ bewusst wird.

Es hält ihn aber auch dann nur selten davon ab, einen „sehr preiswerten“ Koordinator zu beauftragen. „Man hat dafür auch nicht mehr eingekalkuliert“, heißt es dann gerne.

Es gibt ja eigentlich gar nichts daran auszusetzen, wenn der Bauherr seine Pflichten aus der Baustellenverordnung abgeben und auf einen Dritten übertragen möchte. Es ist absolut üblich, dass Bauherrn Verträge mit Unternehmen abschließen, die Vorbereitung, Planung und Errichtung einer baulichen Anlage für sie übernehmen, beispielsweise Generalübernehmer oder auch Generalplaner.

Diese Unternehmen (z. B. GmbH, AG) haben dann die Eigenschaft von juristischen Personen und können sich frühzeitig in der Planungsphase um Veranlassung der bedeutenden Maßnahmen der Baustellenverordnung kümmern. Falls es in diesen Unternehmen geeignete Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators gibt, können sie diese Koordinationsaufgaben auch selbst wahrnehmen.

Wenn nicht, hat man die Befugnis und Vollmacht die Aufgaben nach § 3 Absatz 2,3 an einen geeigneten Koordinator (siehe RAB 30) zu übertragen.

Während die Übertragung der Pflichten an einen Generalplaner und Generalübernehmer als Idealfall betrachtet werden kann, weil sowohl Zeitpunkt als auch Handlungsvollmacht ein effektives Handeln möglich machen, gibt es doch immer noch einige Negativbeispiele bei der Umsetzung der Baustellenverordnung zu beobachten.

Viele Dienstleister für Arbeits- und Gesundheitsschutz werden nicht selten in Ausschreibungsverfahren für Koordinationsleistungen mit der Übernahme der Funktion des verantwortlichen Dritten als besondere Leistung

konfrontiert. Das geschieht sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Bauprojekten regelmäßig.

Man stelle sich folgende Situation vor: In einer Planungsbesprechung wird über die Varianten einer Absturzsicherung auf einer Dachfläche diskutiert. Anwesend sind Vertreterinnen und Vertreter des Bauherrn, Projektsteuerers, Planers (Architekten) und des Büros für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination. Nach langer Diskussion sind sich Planer und Bauherr einig, dass man auf aufwändige Maßnahmen verzichtet

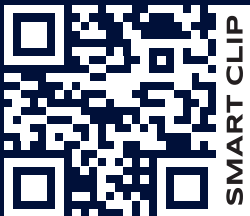
und lediglich Einzelanschlagösen anbringen werde. Die Empfehlungen des Koordinators, in einigen Bereichen Geländer vorzusehen und weitere Teilbereiche mit einem Seilsicherungssystem auszustatten, finden keine Berücksichtigung.

Nun meldet sich Frau Müller-Schmidt (Kordinatorin) und erläutert, dass sie ja neben der Tätigkeit der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin auch die verantwortliche – bisher unsichtbare – Dritte sei und für die ordnungsgemäße Umsetzung der Baustellenverordnung verantwortlich sei. Unter

Anzeige

SCHUTZ, SMART, SCAFFGUARD.

Lernen Sie unsere systemfreie Gerüstverkleidung kennen: **tech info** anfordern bei marketing@rux.de oder kurzen **SMART CLIP** anschauen!



Bezugnahme auf § 4 „allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzgesetzes lehnt sie daher die Einzelanschlagösen ab und weist den Planer an, den Vorschlag der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin umzusetzen.

Man wünscht sich doch nur allzu gerne, einmal dieser Situation beizuwohnen und in die verdutzten Gesichter schauen zu können, oder?

Der Autor

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel, geschäftsführender Gesellschafter der Mplus Managementgesellschaft zur Optimierung von Arbeitsbedingungen mbH, Sank Augustin, betreute bereits ab Juni 1998 als Koordinator der ersten Stunde den Neubau des durch den Stararchitekten Helmut Jahn, Chicago, geplanten Terminal 2 am Flughafen Köln/Bonn. Neben weiteren über 100 Referenzprojekten, wie dem Posttower in Bonn, der Konzernzentrale der Bayer AG in Leverkusen, dem Abbruch des Bayer Hochhauses, dem Weltstadtkaufhaus Peek & Cloppenburg in Köln, berät er heute insbesondere Bauherren und Unternehmen bei der rechtssicheren Umsetzung von Arbeitsschutzpflichten und Prozessoptimierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Als Referent ist er u.a. beim Bundeskoordinatorentag in Berlin und in der Mplus Akademie regelmäßig anzutreffen.

Es zeigt sich also, dass der Kenntnisstand auf dem Markt hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des nach § 4 der BaustellV beauftragten und damit verantwortlichen Dritten noch sehr zu wünschen übrig lässt. Hier sind alle gut ausgebildeten Koordinatoren und Arbeitsschutzexperten aufgefordert, den Bauherrn und die anderen Baubeteiligten weiter kompetent aufzuklären und sich daran zu beteiligen, dass die Akzeptanz für präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz zunimmt. Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Konkretisierung dieses Themas durch den Gesetzgeber.

Die „allgemeinen Grundsätze“ (§ 4 ArbSchG) spielen insbesondere bei der Auswahl von Schutzeinrichtungen in der Planungsphase und Ausführungsphase eine so tragende Rolle, dass es dazu eine eigene Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen gibt, die RAB 33. Hilfreiche Anwendungsbeispiele aus der Praxis finden sie in der nächsten Ausgabe.

Weitere Informationen

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel
Mplus Management GmbH
Kamillenweg 22 • 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 93396-0
info@mplus-management.de
www.mplus-management.de

Anzeige

DER GERÜSTBAUER

Jetzt auch als
Online-Abo!

Unverbindlich testen unter:
bernheine-medien.de

Wer hoch hinaus muss, kann auch tief fallen

Arbeiten mit Absturzgefährdung

Dass Arbeiten in der Höhe, also Arbeiten mit Absturzgefährdung gefährlich sind, sagt im Allgemeinen schon der gesunde Menschenverstand. Wenn das allein nicht ausreicht, sprechen die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlichten Zahlen eine deutliche Sprache: Mehr als ein Drittel aller tödlich verlaufenden Arbeitsunfälle sind auf Stürze zurückzuführen. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass die vom Arbeitgeber zu erstellende Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes diese signifikante Gefährdung grundsätzlich berücksichtigt, und dass geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Die betriebliche Praxis hingegen weist gerade bei dieser Gefährdung oft erhebliche Mängel auf.

Stürze können schon aus geringer Höhe erhebliche oder gar lebensgefährliche Folgen haben. Sehr kurze Fallzeiten bergen Risiken, weil auf der einen Seite die Dauer des Falls selbst nicht ausreicht, den Körper vor dem Aufprall aufzurichten (z. B. Auftreffen auf den Beinen mit der Möglichkeit, in die Knie zu gehen), auf der anderen Seite erscheint den Betroffenen oft die geringe Höhe als nicht sonderlich gefährlich.

Aus diesem Grund haben sowohl der Gesetzgeber als auch die Unfallversicherungsträger in das Regelwerk, das den Stand der Technik beschreibt, konkrete Vorgaben aufgenommen und überlassen die Risikobeurteilung somit nicht allein dem Arbeitgeber.



Foto: fachverlag bernheine UG / Maritta Müller

Kriterien für die Risikobeurteilung bei Arbeiten mit Absturzgefährdung können der TRBS 1111 entnommen werden. Darin sind unter anderem benannt der Höhenunterschied zwischen der Standfläche und der tieferliegenden Fläche oder dem tiefer liegenden Gegenstand, der Abstand zur Absturzkante, die Art und Dauer der Tätigkeit und die Arbeitsumgebungsbedingungen.

In der ASR A2.1 wird definiert, dass eine Absturzgefährdung vorliegt, wenn die Absturzhöhe größer als 1,0 m hoch ist. In diesem Fall sind Beschäftigte vor einem Absturz in die Tiefe zu sichern. Besondere, abweichende

Regelungen gibt es für Arbeitsstätten auf Baustellen. Hier kommen die Angaben aus der DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C22) zum Tragen. Dem § 12, Abs. 1, Satz 1-5 ist zu entnehmen, dass auf Baustellen an freiliegenden Treppenläufen, an Wandöffnungen und an Bedienständen von Maschinen ab 1,0 m Höhe und an allen übrigen Arbeitsplätzen ab 2,0 m Höhe Absturzicherungen vorzusehen sind. Bei Dacharbeiten werden Sicherungsmaßnahmen erst ab 3,0 m Höhe und bei Fensterarbeiten und beim „Mauern über die Hand“ sogar erst ab 5,0 m Höhe erforderlich. Unabhängig von der Absturzhöhe ist eine Absturzicherung immer dann erforderlich, wenn die direkte Gefahr des Ertrinkens oder des Versinkens besteht.

Bei den Schutzmaßnahmen für Arbeiten mit Absturzgefährdung muss unterschieden werden zwischen kollektiven und individuellen Maßnahmen. Dem Arbeitsschutzgesetz (§ 4) folgend ergibt sich dabei eine zwingend einzuhaltende Rangfolge: Absturzicherung – Auffangeinrichtung – persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz. Die Absturzicherung verhindert technisch, dass Beschäftigte in die Tiefe stürzen können, die Auffangeinrichtung hingegen verhindert das Aufschlagen einer stürzenden Person auf die tiefergelegene Fläche oder den tiefergelegenen Gegenstand. Nur dann, wenn diese kollektiven Schutzmaßnahmen nicht eingesetzt werden

können, kommt der Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) in Frage. Es sind zwei verschiedene Systeme der PSAgA zu betrachten: Rückhaltesysteme verhindern den Absturz, Auffangsysteme den Aufprall nach einem Sturz. Der Einsatz von Rückhaltesystemen ist dem von Auffangsystemen grundsätzlich vorzuziehen. Bei Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz wird von Systemen gesprochen, weil verschiedene Komponenten kombiniert zum Einsatz kommen. Auf jeden Fall werden ein Auffanggurt, ein Verbindungsmittel und ein geeigneter Anschlagpunkt benötigt. Bei Auffangsystemen kommt ein Falldämpfer hinzu, der die Kräfte begrenzen muss, die auf die abgestürzte Person wirken.

Wenn Beschäftigte mit Auffangsystemen arbeiten, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie bei einem Sturz in die Tiefe trotz der PSAgA handlungsunfähig werden. Es handelt es sich bei diesen Tätigkeiten daher um gefährliche Arbeiten (§ 8 DGUV Vorschrift 1 – „Grundsätze der Prävention“). Besondere Maßnahmen zum sicheren Arbeiten sind zu treffen, so ist z. B. eine Aufsichtsperson erforderlich, Alleinarbeit ist unzulässig, ist diese dennoch nicht zu vermeiden, sind geeignete technische oder organisatorische Schutzvorkehrungen zu treffen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Absturzgefährdung muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass er seiner Auswahlverantwortung gerecht geworden ist. Es empfiehlt sich daher, die medizinische Eignung der betroffenen Beschäftigten mittels einer Einstellungsuntersuchung (z. B. nach dem Grundsatz G 41 – Höhentauglichkeit) feststellen zu lassen.

Anzeige



geruestbau.com

In regelmäßigen Abständen sollte diese Untersuchung wiederholt werden (Fristen dafür mit dem Betriebsarzt abklären). Damit diese Untersuchung rechtskonform durchgeführt werden kann, ist sie als Schutzmaßnahme in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen. Gibt es im Unternehmen eine Personalvertretung, so muss diese einer solchen Betriebsvereinbarung zustimmen. Weiterführende Informationen zur Zulässigkeit von Eignungsuntersuchungen enthält die DGUV Information 250-010.

Für Beschäftigte, die mit PSaGA arbeiten, sind auf jeden Fall geeignete Notfallmaßnahmen zu planen. Betriebliche Ersthelfer müssen wissen, wie sie mit abgestürzten Kolleginnen und Kollegen umzugehen haben. Das Risiko des schon kurz nach dem Sturz in die PSA einsetzenden Hängetraumas (orthostatischer Schock) muss ebenso thematisiert werden wie die geeigneten Maßnahmen zur Rettung

der Person. Eine schnelle Befreiung aus der hängenden Lage ist dabei ebenso wichtig wie die anschließend korrekte Lagerung der verunfallten Person in sitzender oder kauernder, keinesfalls liegender Position.

Fazit

Arbeiten mit Absturzgefährdung gehören zu den risikoreichsten Tätigkeiten überhaupt. Es ist daher zwingend erforderlich, zutreffende Gefährdungsbeurteilungen (baustellenspezifisch) zu erstellen, Beschäftigte sorgfältig auszuwählen, sie zu vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu unterweisen und bei ihren Tätigkeiten solange zu begleiten, bis sich eine sicherheitsgerechte Arbeitsweise ausgebildet hat.

Wer hoch hinaus muss, darf nicht tief fallen.

Autor: Thomas Engels, Dozent der Mplus Akademie, Sankt Augustin

Anzeige

Sind Sie
vorbereitet?



Erste Hilfe für Arbeiten in großer Höhe und Sofortmaßnahmen

Unser Workshop dient der Erarbeitung des sicheren Umgangs mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, der Sichtprüfung von Geschirren und: Was tun im Notfall? Wir erörtern Sofortmaßnahmen im Unglücksfall und bereiten die Teilnehmer auf ein korrektes, schnelles und effektives, sicheres Handeln bei Unfällen in diesem Arbeitsbereich vor. Sie lernen ihre Pflichten als Anwender kennen, gesetzliche Vorschriften und UVVen sowie Betriebsanweisungen zu lesen. Wir stellen Ihnen ein Rettungskonzept vor, üben Abseilen, den Umgang mit dem Hubrettungsgerät, dessen Wartung und stellen verwendetes Material vor. Im Rahmen des Workshops wird gemeinsam eine Checkliste zur Umsetzung in die Praxis im eigenen Unternehmen erarbeitet. Dieser Workshop kann im Ernstfall tödliche Folgen von Hängetraumata verhindern, in dem die Mitarbeiter sofort richtig Handeln.

Abschluss: Teilnahmezertifikat
Seminardauer: 1 Tag
Seminargebühr: 495,00 € zzgl. MwSt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.mplus-akademie.de oder rufen Sie uns einfach an: 02241 933 96 14. Wir freuen uns auf Sie.

